

***Teilrevision des Sozialgesetzes
Anpassung des Sozialgesetzes an das
Bundesgesetz über die Familienzulagen
(FamZG)***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 6. Mai 2008, RRB Nr. 2008/821

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Allgemeines	5
1.2 Vernehmlassungsverfahren	6
1.3 Erwägungen, Alternativen	8
2. Neuerungen durch das FamZG.....	8
3. Organisation	9
4. Finanzielle Auswirkungen	10
4.1 Kosten	10
4.2 Finanzierung.....	11
4.3 Lastenausgleiche	11
4.3.1 Allgemeines	11
4.3.2 Familienzulagen an Arbeitnehmende	12
4.3.3 Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen, Beiträge nichterwerbstätiger Personen	13
5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	13
6. Rechtliches	16
7. Antrag	17
8. Beschlussesentwurf	18

Beilage

Synoptische Darstellung

Kurzfassung

Am 26. November 2006 wurde das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG¹) mit grossem Mehr angenommen. Das FamZG regelt die Familienzulagen bundesweit im Sinne einer Umschreibung von Mindeststandards einheitlich. Die eidgenössische Rahmengesetzgebung verpflichtet die Kantone, ihre Kinderzulagenregelungen in rund 15 Themenbereichen den bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Die Kantone bleiben für die Regelung der Organisation und Finanzierung zuständig und sind berechtigt, Leistungen vorzusehen, die über den bundesrechtlichen Mindestrahmen hinausgehen.

Im Sozialgesetz² werden keine über die eidgenössische Regelung hinausgehenden Leistungen umschrieben.

Die bisherigen, zweckmässigen Bestimmungen über die Organisation und Finanzierung werden weitgehend beibehalten.

Als Folge des FamZG entfällt die bisherige Möglichkeit Arbeitgebender, sich von der Unterstellung unter die Familienzulagengesetzgebung befreien zu lassen. Alle Arbeitgebenden müssen sich einer anerkannten Familienausgleichskasse anschliessen.

Mit der Einführung eines Lastenausgleichs sollen die Unterschiede bezüglich der Struktur der Arbeitgebenden und der Anspruchsberechtigten bei den Familienausgleichskassen ausgeglichen werden.

Nach dem FamZG gehören ein Teil der nichterwerbstätigen Personen sowie die Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen.

Neu wird eine Beitragspflicht nichterwerbstätiger Personen eingeführt. Soweit die Familienzulagen nichterwerbstätiger Personen und diesbezüglichen Durchführungskosten nicht mit deren Beiträgen finanziert werden können, werden diese von der öffentlichen Hand getragen.

Die bisherigen kantonalen Regelungen betreffend Familienzulagen nach kantonalem Recht an Landwirtinnen und Landwirte im Sozialgesetz werden durch die Änderung vom 5. Oktober 2007 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG³) bedeutungslos und sind aufzuheben.

¹) SR 836.2.
²) BGS 831.1
³) SR 836.1.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Anpassungen der im Sozialgesetz vom 31. Januar 2007¹⁾ enthaltenen Regelung der Durchführungsorgane der Familienzulagen und deren konkreter kantonaler Ausgestaltung unter der eidgenössischen Rahmengesetzgebung gemäss dem Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG)²⁾.

1. Ausgangslage

1.1 Allgemeines

In der Volksabstimmung vom 26. November 2006 sprach sich eine Mehrheit von rund 68 % der Stimmberechtigten für eine einheitliche eidgenössische Regelung der Familienzulagen aus (FamZG). Damit nimmt der Bund die Zuständigkeit in einer Materie wahr (Art. 116 Ziff. 2 Bundesverfassung; BV³⁾), betreffend welche bis dahin 26 Kantone unterschiedliche Zulagenordnungen eingeführt hatten.

Das Bundesgesetz geht zurück auf die parlamentarische Initiative von A. Fankhauser aus dem Jahr 1991 (91.411, Parlamentarische Initiative Leistungen für die Familie), deren Anliegen darin bestand, den Grundsatz "ein Kind – eine Zulage" einzuführen. Die Höhe einer Zulage sollte nicht mehr vom zeitlichen Ausmass einer Erwerbstätigkeit abhängen. Ebenso sollten bundesweit ein Mindestzulagenansatz eingeführt und der Zulagenanspruch vereinheitlicht werden.

Die Zuständigkeit zur Regelung der Organisation und Finanzierung sollte bei den Kantonen verbleiben.

Die beschriebenen Absichten der Initiative werden durch das FamZG zu einem grossen Teil verwirklicht. Ob Selbstständigerwerbende in die Familienzulagenregelung einbezogen werden, bleibt jedoch weiterhin den Kantonen überlassen.

Das FamZG garantiert Mindestleistungen. Für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr betragen sie 200 Franken im Monat. Für Kinder, die sich noch in Ausbildung befinden, wird längstens bis zur Vollendung des 25. Alterjahres eine Ausbildungszulage von mindestens 250 Franken pro Monat ausgerichtet.

Die Kantone können höhere Zulagen und/oder weitere Leistungen, wie z.B. Geburts- oder Adoptionszulagen, festlegen. Überdies können sie den Kreis der Anspruchsberechtigten auf die Selbstständigerwerbenden erweitern.

Teilzeit-Arbeitnehmende sollen Anspruch auf ganze Zulagen haben, sofern ihr jährliches beitragspflichtiges Einkommen dem halben jährlichen Betrag einer minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht (6'630 Fr., Stand 2007). Es werden nur noch ganze Familienzulagen ausgerichtet.

Bisher wurden in allen Kantonen Zulagen an Arbeitnehmende gewährt. Eine Bezugsberechtigung für nichterwerbstätige Personen bestand lediglich in fünf Kantonen. Im Kanton Solothurn waren nichterwerbstätige Personen bisher nicht anspruchsberechtigt. Das FamZG bezieht die nichterwerbstätigen Personen in die Anspruchsberechtigung ein. Ein Anspruch besteht jedoch nur, wenn das steuerbare Einkommen einer nichterwerbstätigen Person den anderthalbfachen

¹⁾ BGS 831.1
²⁾ SR 836.2.
³⁾ SR 101.

Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV (2007: 3'315.00 Fr./Monat, 39'780 Fr./Jahr) nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung bezogen werden.

Alle Arbeitgebenden müssen sich einer Familienausgleichskasse anschliessen. Das Bundesrecht schliesst die bisherige Möglichkeit, wonach sich Arbeitgebende bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen von der Unterstellung unter die Kinderzulagengesetzgebung hatten befreien lassen können, ausdrücklich aus.

Zudem sind Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender (so genannte ANnbAG, Art. 6 AHVG¹⁾ dem FamZG²⁾ unterstellt. Die fehlende AHV-Beitragspflicht der Arbeitgebenden kann auf deren sich im Ausland befindenden Geschäftssitz oder auf Völkerrecht beruhen. Die solothurnische Familienzulagenregelung hatte die ANnbAG bisher nicht in den Kreis der unterstellten Personen einbezogen.

Der Bundesgesetzgeber bezeichnet das FamZG als Rahmengesetz. Die Kantone sind berechtigt, in ihren Zulagengesetzen Leistungen vorzusehen, die über den Mindestrahmen nach FamZG hinausgehen bzw. in den kantonalen Gesetzen Leistungen einführen, die vom Bund nicht zwingend vorgeschrieben sind.

Wenn der Kanton den Berechtigten keine Leistungsansprüche, die das Mindestmass übersteigen, einräumt, stellt das FamZG in Bezug auf die Anspruchsberechtigung (d.h. in materieller Hinsicht) eine praktisch abschliessende Ordnung dar.

Vorgesehen ist, dass die Kantone ihre Regelungen der Familienzulagen dem FamZG auf den 1. Januar 2009 anpassen. Auf diesen Zeitpunkt soll das FamZG in Kraft treten.

Mit Beschluss vom 5. Oktober 2007 des National- und Ständerats wurde das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG³⁾ im Wesentlichen in dem Sinn geändert, dass die Einkommensgrenzen, deren Unterschreitung bisher eine Voraussetzung für einen Anspruch auf Familienzulagen nach FLG bildete, aufgehoben wurden (BBl **2007** 7189). Die bisherigen kantonalen Regelungen betreffend Familienzulagen nach kantonalem Recht an Landwirtinnen und Landwirte im Sozialgesetz werden damit bedeutungslos und sind aufzuheben (insbesondere 3. Titel, 2. Kapitel, 3. Abschnitt: Familien- und Kinderzulagen in der Landwirtschaft).

1.2 Vernehmlassungsverfahren

Am 27. November 2007 haben wir das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt (RRB Nr. 2007/2006), ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist lief bis zum 29. Februar 2008. 36 Organisationen, darunter zwölf private Familienausgleichskassen, die sich im Auftrag und Namen von 43 Berufsverbänden am Verfahren beteiligten, haben eine Vernehmlassung oder einen Verzicht auf die Abgabe einer Stellungnahme eingereicht. Während des Vernehmlassungsverfahrens stellte ein Vertreter der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn den Vernehmlassungsentwurf dem Vorstand des Verbands der Solothurner Einwohnergemeinden vor.

Kenntnisnahme durch den Regierungsrat

Mit Beschluss vom 29. April 2008 (RRB Nr. 2008/778) haben wir vom Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens Kenntnis genommen, den Vernehmlasserinnen und Vernehmlassern für ihre Eingaben sowie Mitarbeit bestens gedankt und das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, gestützt auf die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens die Botschaft und den Entwurf an den Kantonsrat vorzulegen.

¹⁾ SR 831.10.
²⁾ SR 836.2.
³⁾ SR 836.1.

Weitgehende Zustimmung zu den Hauptinhalten des Entwurfs einer Teilrevision des Sozialgesetzes

Das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens lässt sich wie folgt zusammenfassen: Dem Hauptziel des Entwurfs, nämlich die zeitgerechte Anpassung der kantonalen Regelung der Kinderzulagen an die eidgenössische Rahmengesetzgebung, also dem eigentlichen Harmonisierungsziel, wird zugestimmt. Zu einzelnen Bestimmungen werden jedoch Vorbehalte angebracht und zahlreiche Anträge auf Streichungen gestellt.

Zu erwähnen sind insbesondere die folgenden Vorbehalte:

- Die privaten Familienausgleichskassen sowie Berufsverbände unterstützt durch weitere Vernehmlassungen (Fdp, kgv, parlamentarische Gruppe Wirtschaft + Gewerbe, Privatkliniken Schweiz) lehnen einen Lastenausgleich bei der Finanzierung der Familienzulagen an Arbeitnehmende und die Bildung von Lastenausgleichsfonds sowohl im Rahmen der Durchführung des Lastenausgleich betreffend die Familienzulagen an Arbeitnehmende als auch jener an nichterwerbstätige Personen ab.
- Die privaten Familienausgleichskassen sowie Berufsverbände und weitere Vernehmlasserinnen sowie Vernehmlasser (kgv, parlamentarische Gruppe Wirtschaft + Gewerbe, Privatkliniken Schweiz) lehnen die Festlegung maximaler Beitragssätze sowohl der Arbeitgebenden als auch der nichterwerbstätigen Personen ab.
- Die privaten Familienausgleichskassen sowie Berufsverbände beantragen eine Präzisierung der Bestimmung über die Tätigkeit der von einer AHV-Kasse geführten Familienausgleichskassen im Kanton Solothurn.
- Die Ausgleichskasse Arbeitgeber Basel, AHV Kasse Chemie, Hotela, der GastroSolothurn und dessen Familienausgleichskasse, die Stadt Solothurn und der VGS lehnen eine Beitragspflicht nichterwerbstätiger Personen ab.

Schwergewichte

Diejenigen Anregungen, die von einer Mehrzahl der Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser vorgetragen wurden, werden nachfolgend, soweit sie von wesentlicher inhaltlicher oder finanzieller Bedeutung sind, näher dargelegt.

a) Lastenausgleich betreffend Familienzulagen an Arbeitnehmende

Die vorgeschlagene Regelung eines Lastenausgleichs wird von deren Gegnern als bundesrechtswidriger Eingriff in die Finanzierungsautonomie, die sich aus den Artikeln 14 und 15 FamZG ergebe, betrachtet. Sie sei wirtschafts- und KMU-feindlich und belaste Berufsgemeinschaften mit einer kostengünstigen Familienausgleichskasse. Die schweizweite Solidarität innerhalb von Berufsgemeinschaften werde dadurch aufgebrochen und fremde Risikogemeinschaften müssten über Kantonsgrenzen hinaus finanziell unterstützt werden, da die Beteiligung einer Berufsgemeinschaft am Lastenausgleich im Kanton Solothurn eine Auswirkung auf den "schweizerischen" Beitragssatz der entsprechenden Familienausgleichskasse habe.

b) Festlegung maximaler Beitragssätze

In denjenigen Stellungnahmen, in denen maximale Beitragssätze abgelehnt werden, wird darauf hingewiesen, dass die ursprünglich im Entwurf einer eidgenössischen Familienzulagenverordnung (FamZV) vorgesehene Pflicht der Kantone, Höchstsätze der Beiträge an die Familienausgleichskassen zu definieren, in der beschlossenen Fassung nicht mehr enthalten ist. Da die Familienzulagengesetzgebung die zu finanzierenden Leistungen, also die Familienzulagen, genau umschreibe, sei keine Analogie zum Steuerrecht gegeben. Ein Höchstsatz sei sinnlos, da die beruflichen Risikogemeinschaften selber für das finanzielle Gleichgewicht zu sorgen haben. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts sei nicht massgebend, da diese vor Erlass des FamZG ergangen sei.

c) Beitragspflicht nichterwerbstätiger Personen

Gegen eine Beitragspflicht nichterwerbstätiger Personen wird namentlich eingewendet, andere Kantone sähen von einer solchen ab. Die Beitragspflicht würde nichterwerbstätige Personen betreffen, die ihrerseits zum grossen Teil keinen Anspruch auf Familienzulagen hätten. Ferner würden die Familienzulagen der Arbeitnehmenden einzig durch Beiträge der Arbeitgebenden finanziert, die Angestellten hätten nichts dazu beizutragen. Andererseits erklären sich die SYNA, die CVP und die SVP ausdrücklich mit einer Beitragspflicht nichterwerbstätiger Personen einverstanden.

1.3 Erwägungen, Alternativen

Das FamZG verpflichtet die Kantone zur Anpassung ihrer Familienzulagenregelungen bis zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens per 1. Januar 2009.

In verschiedenen Teilen der Regelung wäre der Kanton ermächtigt, über die bundesrechtlichen Mindeststandards hinauszugehen.

Die Familienzulagenregelung im solothurnischen Sozialgesetz, das am 31. Januar 2007 beschlossen worden war, entspricht dem aktuellen politischen Willen. Die politische Konstanz gebietet eine unveränderte Beibehaltung derjenigen Bestimmungen des heute geltenden Sozialgesetzes, die nicht wegen des FamZG angepasst werden müssen. Zudem enthält bereits das FamZG wesentliche Erweiterungen der Leistungen, wie z.B. die Ausbildungszulagen von 250 Franken pro Monat und die Ausdehnung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf einen Teil der nichterwerbstätigen Personen und die Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender. Es besteht daher kein begründeter Anlass, zurzeit noch weitergehende Regelungen auf kantonaler Ebene zu entwickeln. Im Übrigen würde mit der Schaffung kantonaler Spezialregeln, wie zum Beispiel einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Familienzulagenregelung auf die Selbstständigerwerbenden, das Harmonisierungsziel beeinträchtigt und die Durchführung durch private, zum Teil gesamtschweizerisch tätige Familienausgleichskassen erschwert.

Denkbar wäre eine andere Regelung eines Lastenausgleichs. Es könnte allenfalls ein Einbezug des Vermögens oder einer Quote desselben der Familienausgleichskassen in der entsprechenden Berechnung in Betracht gezogen werden. Erste Abklärungen haben gezeigt, dass die praktische Durchführbarkeit nicht ohne weitere Massnahmen möglich wäre, da mehrere gesamtschweizerisch tätige Familienausgleichskassen zurzeit ihr anteilmässig auf den Kanton Solothurn bezogenes Vermögen nicht beziffern können. Zudem lehnen die Gegner eines Lastenausgleichs einen solchen aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Ferner kann der Kanton darüber entscheiden, ob eine Beitragspflicht nichterwerbstätiger Personen eingeführt werden soll, damit die Kosten für die Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen und die entsprechenden Verwaltungskosten zumindest teilweise gedeckt werden können. Ein Verzicht auf diese Möglichkeit würde zu einer finanziellen Mehrbelastung des Kantons führen, da die Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen nicht durch Beiträge der Arbeitgebenden oder ANnbAG finanziert werden dürfen. Der Kanton müsste die entsprechenden Familienzulagen sowie Durchführungskosten vollständig selbst tragen.

2. Neuerungen durch das FamZG

Die im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen haben die Familienzulagen nach den eidgenössischen und kantonalen Vorgaben auszuführen sowie die Beiträge zu erheben. Da im kantonalen Recht keine höheren Ansätze oder weiteren Leistungen definiert werden, gelten die bundesrechtlichen Mindestbeträge der Leistungen.

Die Geburtszulage ist mit dem kantonalen Sozialgesetz weggefallen. Es besteht kein Anlass, auf diesen Ende Januar 2007 getroffenen Entscheid zurückzukommen.

Nach Bundesrecht haben nichterwerbstätige Personen unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Zulagen. Zu regeln sind die Finanzierung dieser Zulagen und die Kassenzugehörigkeit der Berechtigten.

Alle Arbeitgebenden müssen sich einer Familienausgleichskasse anschliessen. Die Befreiungsmöglichkeit entfällt. Der Einbezug aller Arbeitgebenden erweitert die Finanzierungsbasis der Zulagen und verstärkt die solidarische Beteiligung an den Familienlasten.

Gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe k FamZG wird vorgesehen, Lastenausgleiche unter den im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen einzuführen. Ziel ist der Ausgleich von Strukturunterschieden der Familienausgleichskassen. Damit soll sichergestellt werden, dass alle Arbeitgebenden in einem vergleichbaren Rahmen zur Finanzierung der Familienzulagen an Arbeitnehmende beitragen. Ebenso sollen die beitragspflichtigen nichterwerbstätigen Personen in einem vergleichbaren Rahmen zur Finanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen beitragen.

3. Organisation

Zur Durchführung der Familienzulagengesetzgebung berechtigt sind die von den AHV-Ausgleichskassen oder der kantonalen Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskassen sowie die anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen. Erstere brauchen sich bloss beim Regierungsrat zu melden, um als im Kanton Solothurn tätige Durchführungsorgane registriert zu werden.

Die bestehende Zuständigkeitsordnung erscheint als zweckmässig. Die Bestimmung, wonach diejenigen Beitragspflichtigen, die keiner privaten Familienausgleichskasse angehören, der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten haben, wird beibehalten (§ 40 Sozialgesetz).

Bisher befreite Arbeitgebende müssen sich der für sie zuständigen Familienausgleichskasse anschliessen.

Die Bestimmungen über die kantonale Familienausgleichskasse bleiben mit einer Anpassung deren Aufgabenbereichs betreffend die Kontrolle der Beitragspflicht der ihr angeschlossenen nichterwerbstätigen Personen sowie Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender bestehen (§ 39 Sozialgesetz).

Sind die Voraussetzungen einer privaten Familienausgleichskasse nach Artikel 14 Buchstabe c FamZG (von AHV-Ausgleichskassen geführte Familienausgleichskassen) erfüllt, ist die Aufnahme einer Tätigkeit im Kanton Solothurn bloss anzuzeigen.

Neu unterstehen Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender (ANnbAG dem FamZG¹⁾). Diese werden hinsichtlich der Kassenzugehörigkeit und Beitragspflicht wie Arbeitgebende behandelt. Bei den ANnbAG handelt es sich im Übrigen um einen kleinen Personenkreis (bei der AKSO knapp 60 Personen).

Für nichterwerbstätige Personen wird vorgesehen, dass diejenige Familienausgleichskasse für sie zuständig ist, deren Ausgleichskasse für die AHV-Beiträge zuständig ist. Die Frage der Zuständigkeit wird somit gleich wie bei den ANnbAG und übereinstimmend mit der Regelung in der AHV gelöst.

¹⁾ SR 836.2.

Gehören nichterwerbstätige Personen keiner Verbandsausgleichskasse an oder führt diejenige, der sie angehören, keine Familienausgleichskasse, werden sie der kantonalen Familienausgleichskasse angeschlossen.

Die bisherigen Bestimmungen über die Revision der Familienausgleichskassen und die Kontrolle der Arbeitgebenden werden beibehalten.

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kosten

Aufgrund der Ausdehnung des Kreises der Anspruchsberechtigten und der Erhöhung der Zulagenätze ergeben sich Mehrkosten. Im heutigen Zeitpunkt ist von folgenden zusätzlichen Aufwendungen auszugehen:

Gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV; Stand Mai 2006) entfallen auf die Arbeitgebenden schweizweit Mehrkosten in Höhe von 455 Mio. Franken. Nach der Bevölkerungsstatistik dürften 3,3 % (Bevölkerungsanteil) auf die Arbeitgebenden im Kanton Solothurn entfallen, was gut 15 Mio. Franken entsprechen würde.

Bei den neu anspruchsberechtigten Personen (nichterwerbstätige Personen und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender [ANnbAG]) fallen voraussichtlich folgende Kosten an:

Basierend auf den Schätzungen des BSV und der Bevölkerungsstatistik würden sich die Mehrkosten für Zulagen an nichterwerbstätige Personen auf knapp 4 Mio. Franken belaufen.

Gemäss Schätzungen auf der Grundlage der Daten von 2006 der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) dürften bei den ihr angeschlossenen ANnbAG zusätzliche Kosten in einer Grössenordnung von 90'000 Franken im Jahr hinzukommen.

In der Übersicht ist nach den Schätzungen des BSV und der AKSO von folgenden, gerundeten Mehrkosten auszugehen:

Beitragszahlende bzw. Anspruchsberechtigte	gesamte Schweiz	Kanton Solothurn, nach Bevölkerungsanteil
Arbeitgebende bzw. Arbeitnehmende	455 Mio. Fr.	15 Mio. Fr.
nichterwerbstätige Personen	119 Mio. Fr.	4 Mio. Fr.
Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender (nur AKSO)	nicht bekannt	90'000 Fr.

4.2 Finanzierung

Die Kantone regeln die Finanzierung der Familienzulagen (Art. 16 FamZG¹). Bei den Zulagen der Arbeitnehmenden soll das bisherige System der Finanzierung über Arbeitgeberbeiträge beibehalten werden.

Die Festsetzung der Beiträge ist Sache der Familienausgleichskassen. Jene der kantonalen Familienausgleichskasse werden von deren Verwaltungsrat bestimmt. Auf eine Festlegung von Höchstgrenzen der Beitragssätze in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsummen bzw. der Erwerbseinkommen und in Prozenten der persönlichen AHV-Beiträge nichterwerbstätiger Personen im Gesetz wird verzichtet. In der vom Bundesrat am 31. Oktober 2007 verabschiedeten Verordnung über die Familienzulagen (Familienzulagenverordnung; FamZV²) ist keine Vorschrift enthalten, wonach die Kantone maximale Beitragssätze definieren müssen. Zudem können die im Steuerrecht entwickelten Grundsätze über Höchstsätze von Abgaben nicht auf die Familienzulagengesetzgebung übertragen werden, da in dieser die mit den Beiträgen zu finanzierenden Leistungen genau umschrieben werden.

Soweit die Zulagen an die nichterwerbstätigen Personen und die darauf entfallenden Durchführungskosten nicht von deren Beiträgen gedeckt werden können, müsste der Kanton den entsprechenden Fehlbetrag übernehmen. Bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn dürfte zum Beispiel bei einem persönlichen Beitrag von 18 % des persönlichen AHV-Beitrags (Beitragssatz als Beispiel) mit jährlichen Einnahmen von gegen 1 Mio. Franken gerechnet werden.

Als Variante käme ein Verzicht auf die Einführung einer Beitragspflicht nichterwerbstätiger Personen und damit eine volle Übernahme der Zulagen samt Durchführungskosten betreffend die nichterwerbstätigen anspruchsberechtigten Personen durch den Kanton in Betracht.

Die ANnbAG unterstehen der Beitragspflicht wie die Arbeitgebenden. Gemäss einer Hochrechnung (Basis Lohnsummen 2006) dürften bei der AKSO auf der Basis des heute geltenden Beitragssatzes von 1.8 % Beitragseinnahmen der ANnbAG von rund 60'000 Franken im Jahr zu erwarten sein.

4.3 Lastenausgleiche

4.3.1 Allgemeines

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen räumt den Kantonen ausdrücklich die Kompetenz ein, den allfälligen Lastenausgleich zwischen den Kassen zu regeln (Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG).

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Geschäftsfeld Familien, Generationen und Gesellschaft, hat in seiner Stellungnahme vom 18. September 2007 keinerlei Bemerkungen zur vorgeschlagenen Regelung eines Lastenausgleichs betreffend die Finanzierung der Familienzulagen an Arbeitnehmende angebracht. Im Rahmen der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs war dem BSV der Vorentwurf vom 21. August 2007 einer Botschaft und eines Gesetzesentwurfs, in dem die Regelung des Lastenausgleichs betreffend die Finanzierung der Familienzulagen an Arbeitnehmende bereits enthalten war, zur Prüfung und Stellungnahme zugestellt worden.

Die beiden Lastenausgleichssysteme sind, nach den damit erzielten Ergebnissen, analog zum Ausgleichssystem der AHV aufgebaut.

¹) SR 836.2

²) <http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/9978.pdf>.

Beide im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Lastenausgleichssysteme stehen daher im Einklang mit dem Bundesrecht.

Der Lastenausgleich für Arbeitgebende behindert den Wettbewerb nicht, weil die eher zufällige Familienstruktur in den jeweiligen Branchen nicht als Wettbewerb ausgelegt werden kann. Mit dem vorgeschlagenen Lastenausgleich kann jedoch ein Wettbewerb bei der Höhe der Verwaltungskosten stattfinden. Die Verwaltungskosten widerspiegeln auch die Effektivität und Effizienz einer Familienausgleichskasse, sofern alle vom Kanton übertragenen Aufgaben angemessen entschädigt werden. Zudem würden auf Grund der bekannten Jahresabrechnungen der zurzeit das Sozialgesetz vollziehenden Familienausgleichskassen nach den einzig massgebenden wirtschaftlichen Gegebenheiten voraussichtlich auch private Familienausgleichskassen Ausgleichszahlungen erhalten. Um der Wirtschaft keine Gelder zu entziehen, wird in den beiden vorgeschlagenen Lastenausgleichen auf die Äufnung eines Fonds verzichtet.

Nach einer von der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen im vierten Quartal 2007 durchgeführten Umfrage besteht in sechs Kantonen im geltenden Recht ein Lastenausgleich unter den Familienausgleichskassen. 15 weitere Kantone sehen eine Einführung eines Lastenausgleichs in den Gesetzentwürfen vor.

4.3.2 Familienzulagen an Arbeitnehmende

Zurzeit führen im Kanton Solothurn 34 Familienausgleichskassen (Stand am 1. Januar 2008) die Familienzulagengesetzgebung durch. Die Kassen weisen bezüglich Lohnsummen, ausgerichtete Kinderzulagen sowie der Bezüger- und Bezügerinnenstruktur wesentliche Unterschiede auf. Arbeitgebende haben je nach Kassenzugehörigkeit Beiträge in einer Bandbreite, die sich gegenwärtig (Stand 2006) von 0,6 % bis 2,6 % der beitragspflichtigen Lohnsumme erstreckt, zu entrichten.

Die im FamZG eingeführten Grundsätze, wonach sich alle Arbeitgebenden einer Kasse anschliessen haben und wonach ein Arbeitgebender nicht seine eigene Kasse führen darf (Verbot der betrieblichen Ausgleichskasse), bezwecken den Einbezug all derjenigen, die Kinderzulagen auszurichten haben und sich an deren Finanzierung beteiligen. Das solidarische Tragen eines Teils der Familienlasten hat eine Analogie zur Finanzierung der Altersvorsorge. Im Rahmen der 1. Säule werden einheitlich festgelegte Leistungen über das Umlageverfahren bei gleicher Beitragsbelastung der Arbeitgebenden einerseits und weiterer beitragspflichtiger Personen – Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige – andererseits über den von allen Ausgleichskassen gespeisten AHV-Fonds finanziert. Das Vorbild der AHV soll betreffend die Beitragszahlungen für Familienzulagen nachgezeichnet werden. Die unterschiedlichen Strukturen der Familienausgleichskassen, die Zusammensetzung der ihnen angeschlossenen Arbeitgebenden, der bezugsberechtigten Arbeitnehmenden und der Zahl der zu einem Anspruch auf Familienzulagen berechtigenden Kinder führen zu einer gewissen Ungleichbehandlung der Arbeitgebenden. Dabei ist zu beachten, dass nur einem Teil der Arbeitgebenden eine Wahl der Familienausgleichskasse offen steht. Kantone oder Einwohnergemeinden können sich zum Beispiel nicht einer privaten Berufsgemeinschaft anschliessen, um sich auf diesem Weg den Beitritt zu einer bestimmten Verbandsausgleichskasse zu ermöglichen.

Wichtig ist ein Lastenausgleich auch mit Bezug auf die kleinen und mittelgrossen Unternehmen (KMU). Diese sind (je nach Branche) sehr unterschiedlich auf die Familienausgleichskassen verteilt. Der Kanton hat auf verschiedenen Ebenen Anstrengungen zur Förderung der KMU unternommen. Ein Lastenausgleich setzt diese Bemühungen auch bei den Beiträgen zur Finanzierung der Familienzulagen fort.

Das vorgeschlagene System eines Lastenausgleichs bezieht nur die im Wirkungsfeld gemäss dem solothurnischen Sozialgesetz ausbezahlten gesetzlichen Kinderzulagen und beitragspflichtigen Lohnsummen ein. Das Total der gesetzlichen Familienzulagen im Verhältnis zur beitragspflichtigen Lohnsumme aller Familienausgleichskassen, die im Kanton Solothurn tätig sind, ergibt in

Prozenten ausgedrückt den Lastenausgleichssatz. Liegt der eigene Risikosatz einer Familienausgleichskasse unter dem Lastenausgleichssatz, so hat sie so viel in den Lastenausgleich einzubezahlen, dass sich insgesamt eine Belastung ergibt, die dem Lastenausgleichssatz entspricht. Umgekehrt erhält eine Familienausgleichskasse, deren eigener Risikosatz über dem Lastenausgleichssatz liegt, soviel aus dem Lastenausgleich ausbezahlt, dass sich insgesamt eine Belastung ergibt, die dem Lastenausgleichssatz entspricht.

Auch nach der Einführung des Lastenausgleichs bestimmen die Familienausgleichskassen die Höhe ihres Beitragssatzes weiterhin selbst. Die Familienausgleichskassen entscheiden damit darüber, in welchem Umfang ein Anteil des Kapitalertrags ihres Reservefonds zur Mitfinanzierung der Zulagen verwendet wird und damit die Beiträge der ihr angeschlossenen Arbeitgebenden vermindert werden.

4.3.3 Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen, Beiträge nichterwerbstätiger Personen

Der Regierungsrat wird ermächtigt, einen für alle anerkannten Familienausgleichskassen massgebenden einheitlichen Beitragssatz in Prozenten der bundesrechtlichen AHV-Beiträge der nichterwerbstätigen Personen festzusetzen.

Nach Artikel 16 der (eidgenössischen) Familienzulagenverordnung¹⁾ gelten drei Personengruppen nicht als nichterwerbstätige Personen im Sinne des FamZG. Dazu gehören insbesondere Personen, deren AHV-Beiträge nach Artikel 3 Absatz 3 AHVG²⁾ als bezahlt gelten. Darunter fallen insbesondere Personen, deren erwerbstätige Ehepartner oder Ehepartnerinnen Beiträge von mindestens der doppelten Höhe der Mindestbeiträge bezahlt haben.

Im Lastenausgleich zur Finanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen wird vorgesehen, dass allfällige Einnahmenüberschüsse von Familienausgleichskassen aus der Durchführung der Regelung für nichterwerbstätige Personen an diesen Lastenausgleich einzubezahlen sind. Daraus erhalten diejenigen Familienausgleichskassen, bei welchen die Summe der an nichterwerbstätige Personen ausgerichteten Familienzulagen zuzüglich der Verwaltungskosten für die Durchführung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen die Beitragseinnahmen von Seiten derselben übersteigen, eine Zahlung ihres entsprechenden Fehlbetrags oder Aufwandüberschusses aus diesem Lastenausgleich.

Der Kanton übernimmt einen allfälligen durch die Einnahmenüberschüsse nicht gedeckten Fehlbetrag. Das heisst, wenn die insgesamt an diesen Lastenausgleich einbezahlten Einnahmenüberschüsse die Summe der Aufwandüberschüsse unterschreiten, übernimmt der Kanton den nicht gedeckten Differenzbetrag. Ein allfälliger Einnahmenüberschuss in einer Jahresabrechnung des Lastenausgleichs für die Finanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen dient der Finanzierung von Ausgleichszahlungen in folgenden Jahren.

5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

I. Änderungen des Sozialgesetzes

§ 37 Durchführung

Titel und Überschrift werden angepasst.

¹⁾ <http://www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/9978.pdf>.

²⁾ SR 831.10.

§ 38 Private Familienausgleichskassen

Da die AHV-Ausgleichskassen nach Artikel 14 Buchstabe c FamZG¹⁾ Durchführungsorgane des FamZG sind, wird klargestellt, dass diese sich lediglich beim Regierungsrat zu melden haben, wenn sie eine Tätigkeit im Kanton Solothurn aufnehmen. Die Bestimmung ist erforderlich, da nicht von vornherein jede AHV-Ausgleichskasse eine Familienausgleichskasse im Kanton Solothurn führt oder zu führen beabsichtigt.

§ 39 Kantonale Familienausgleichskasse

In der Anpassung des Absatzes 2, Buchstabe a, wird der Kreis der unterstellten Personen (ANnbAG und Nichterwerbstätigkeit) erweitert.

§ 42 Berichterstattung und Aufsicht

Der Inhalt der Berichterstattung wird zur Sicherstellung des Erhalts der für die Durchführung der Lastenausgleiche erforderlichen Angaben präzisiert. Die im Rahmen der Bundesgesetzgebung von den Familienausgleichskassen zu erstattenden statistischen Angaben sind nach heutigem Kenntnisstand detaillierter und umfangreicher. Das Sozialgesetz verursacht aus dieser Sicht keinen administrativen Mehraufwand.

2. Kapitel, Anpassung des Titels

Das FamZG verwendet durchgehend den Begriff "Familienzulagen". Dies ist im kantonalen Recht nachzuvollziehen.

§ 66 Ziel und Zweck

Zwar ist der Zweck bundesrechtlich abschliessend in Artikel 2 FamZG enthalten. Zur Gewährleistung eines systematischen Aufbaus und zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird eine Umschreibung des Ziels und Zwecks im Sozialgesetz beibehalten.

§ 71 Unterstellung und Beitragspflicht nichterwerbstätiger Personen

Die Regelung entspricht derjenigen betreffend die Arbeitgebenden sowie ANnbAG und knüpft an die Bestimmungen des AHVG²⁾ an (§ 40 Abs. 3 Sozialgesetz).

§ 72 Finanzierung der Familienausgleichskassen

Die Familienzulagengesetzgebung umschreibt die insbesondere mit den Beitragseinnahmen, Vermögenserträgen und allfälligen Zahlungen aus den Lastenausgleichen zu finanzierenden Leistungen bzw. allfälligen Zahlungen an die Lastenausgleiche. Von einer Festlegung maximaler Beitragssätze wird nach dem Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens abgesehen.

Nach dem Gleichbehandlungsgebot wird der Satz in Prozenten der persönlichen AHV-Beiträge nichterwerbstätiger Personen, die mehr als den AHV-Mindestbeitrag schulden, vom Regierungsrat für alle Familienausgleichskassen, die das Sozialgesetz vollziehen, einheitlich festgelegt. Damit übernimmt er die Verantwortung der Steuerung des Lastenausgleichs der Finanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen. Für die Definition einer Höchstgrenze des Beitragssatzes besteht gemäss der Auswertung der Vernehmlassungsantworten kein zwingender Anlass.

¹⁾ SR 836.2.
²⁾ SR 831.10.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass Lohnbeiträge und Beiträge nichterwerbstätiger Personen auf unterschiedlichen Grundlagen, d.h. auf der AHV-pflichtigen Lohnsumme bzw. auf dem persönlichen AHV-Beitrag, definiert werden müssen.

Zudem wird ergänzt, dass die Beitragseinnahmen auch zur Finanzierung allfälliger Zahlungen in die beiden Lastenausgleichssysteme dienen.

Gemäss Artikel 13 Absatz 2 der (Bundes)Verordnung über die Familienzulagen (FamZV)¹⁾ ist die Schwankungsreserve angemessen, wenn ihr Bestand mindestens 20 und höchstens 100 % einer durchschnittlichen Jahresausgabe für Familienzulagen beträgt.

§§ 73 – 75 Lastenausgleich betreffend Familienzulagen an Arbeitnehmende, Ermittlung des Lastenausgleichs- und Risikosatzes, Ausgleichsverfahren

Das System des Lastenausgleichs basiert auf dem Grundgedanken, dass jede Familienausgleichskasse ungeachtet der Struktur der ihr angeschlossenen Arbeitgebenden bezüglich Lohnsummen und Zahl der einen Anspruch auf Familienzulagen begründenden Kinder der Arbeitnehmenden am gesamten Aufwand der von allen Familienausgleichskassen auszurichtenden Familienzulagen gleichermaßen beteiligt werden soll.

Der vorgeschlagene Lastenausgleich bezieht nur die ausbezahlten gesetzlichen Kinderzulagen und die beitragspflichtigen Lohnsummen ein. Das Total der gesetzlichen Familienzulagen im Verhältnis zur beitragspflichtigen Lohnsumme aller Familienausgleichskassen, die im Kanton Solothurn tätig sind, ergibt in Prozenten ausgedrückt den Lastenausgleichssatz. Liegt der eigene Risikosatz einer Familienausgleichskasse unter dem Lastenausgleichssatz so hat sie so viel in den Lastenausgleich einzubezahlen, dass sich insgesamt eine Belastung ergibt, die dem Lastenausgleichssatz entspricht. Umgekehrt erhält eine Familienausgleichskasse, deren eigener Risikosatz über dem Lastenausgleichssatz liegt, soviel aus dem Lastenausgleich ausbezahlt, dass sich insgesamt eine Belastung ergibt, die dem Lastenausgleichssatz entspricht.

§76 Lastenausgleich betreffend Finanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen

Mit der bundesrechtlich zulässigen Einführung einer Beitragspflicht nichterwerbstätiger Personen kann sich der Kanton auf eine Mitfinanzierung der Zulagen an die nichterwerbstätigen Personen und der darauf entfallenden Durchführungskosten in der Höhe des durch die Beitragseinnahmen abzüglich Durchführungskosten nicht gedeckten Anteils beschränken.

§ 76^{bis} Ergänzendes Recht

Zur Sicherstellung einer sozialversicherungsrechtlich korrekten Füllung allfälliger Lücken der kantonalen Familienzulagenregelung im Sozialgesetz dient eine Verweisung auf die Anwendbarkeit auf des ATSG²⁾ und des AHVG³⁾.

In Absatz 2 Buchstabe b wird zudem klargestellt, dass die Verzugszinsregelung nach der AHV-Gesetzgebung ebenfalls Anwendung findet und sich der Bezug der Beitragsforderungen nach den beiden kantonalen Lastenausgleichssystemen nach denselben Grundlagen richtet.

Insbesondere wird damit eine Zwangsvollstreckung all dieser Beitragsforderungen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)⁴⁾ ermöglicht.

¹⁾ SR noch nicht bekannt.
²⁾ SR 830.1.
³⁾ SR 831.10.
⁴⁾ SR 281.1.

§ 76^{ter} Anwendbarkeit der (neuen) AHV-Versichertennummer

Für die nicht von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskassen bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für die Verwendung der neuen AHV-Versichertennummer. Zudem werden dieselben nach dem Entwurf der teilrevidierten AHVV¹⁾ eine Meldepflicht der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) gegenüber zu erfüllen haben (Art. 134^{ter} und 134^{quinquies} Entwurf AHVV).

§§ 77 – 80

Auf Grund der Änderungen vom 5. Oktober 2007 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft²⁾ können der bedeutungslos gewordene 3. Abschnitt (§§ 77 bis 80) aufgehoben werden.

§ 178 Übergangsbestimmung zu den Änderungen der Familienzulagenregelung

Inhaltlich handelt es sich um eine Übergangsbestimmung, die sicherstellt, dass sich die bisher von der Unterstellung unter das Gesetz befreiten Arbeitgebenden bei einer Familienausgleichskasse anschliessen.

II. Inkrafttreten

Das FamZG³⁾ verpflichtet die Kantone zur Anpassung ihrer Familienzulagenordnungen an das FamZG bis zum Inkrafttreten desselben.

6. Rechtliches

Mit dieser Gesetzesvorlage wird in erster Linie zwingendes Bundesrecht umgesetzt. Der vorliegende Entwurf der Teilrevision des Sozialgesetzes – Anpassung des Sozialgesetzes an das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) wurde dem Bundesamt für Sozialversicherungen zur Vorprüfung eingereicht. Es wurden keine Widersprüche zur Bundesgesetzgebung festgestellt. Beschliesst der Kantonsrat das Gesetz mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt dieses dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Absatz 1 Buchstabe d KV), ansonsten dem fakultativen.

Die teilrevidierten Bestimmungen des Sozialgesetzes sind den Bundesbehörden zur Kenntnisnahme zuzustellen (Art. 23 Abs. 3 FamZG).

¹⁾ SR 831.101.
²⁾ SR 836.1.
³⁾ SR 836.2.

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

8. **Beschlussesentwurf**

Teilrevision des Sozialgesetzes - Anpassung an das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 22, 71, 85, 94 und 99 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ sowie Artikel 17 und 26 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (Familienzulagengesetz, FamZG²⁾, nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Mai 2008 (RRB Nr. 2008/821), beschliesst:

I.

Das Sozialgesetz vom 31. Januar 2007³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 37. Die Sachüberschrift lautet neu:

§ 37 *Durchführung*

Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Familienausgleichskassen haben die Kinderzulagen nach eidgenössischem und kantonalem Recht festzusetzen und auszuzahlen sowie die Beiträge der Arbeitgebenden und nichterwerbstätigen Personen zu erheben.

Absatz 2, Buchstabe a lautet neu

² Die Familienausgleichskassen

- a) müssen mindestens die im Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG) vorgeschriebenen Kinder- und Ausbildungszulagen ausrichten und gewährleisten, dass sie ihre Tätigkeit geordnet und im Einklang mit dem Bundesgesetz, diesem Gesetz und mit ihren eigenen Vorschriften ausüben.

§ 38.

Absatz 1 Buchstabe b lautet neu:

- b) erstreckt sich der Tätigkeitsbereich der Familienausgleichskasse auf mehrere Kantone oder auf die ganze Schweiz, so müssen ihr in mindestens zwei Kantonen wenigstens 50 Arbeitgebende und 500 Arbeitnehmende oder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitgebenden, wenigstens 1000 Arbeitnehmende angehören.

Absatz 2 lautet neu:

² Für Familienausgleichskassen, welche von Verbandsausgleichskassen der AHV geführt werden, sind die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 sowie die Absätze 3 und 4 nicht anwendbar. Diese Familienausgleichskassen melden sich beim Regierungsrat für die Registrierung.

Absatz 3 lautet neu:

³ Der Regierungsrat anerkennt selbstständige Familienausgleichskassen, wenn diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ SR 836.2.

³⁾ GS 102, 14 (BGS 831.1).

Absatz 4 lautet neu:

⁴ Er entzieht die Anerkennung, wenn die Familienausgleichskasse die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und sie trotz Aufforderung innert angemessener Frist den gesetzlichen Zustand nicht wieder herstellt.

Absatz 5 lautet neu:

⁵ Die Bestimmung der Begriffe Arbeitgebende und Arbeitnehmende richtet sich sinngemäss nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG)¹⁾.

§ 39.

Absatz 2, Buchstabe a lautet neu:

a) kontrolliert die Beitragspflicht der ihr angeschlossenen Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und nichterwerbstätigen Personen;

§ 42.

Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Familienausgleichskassen haben dem Verwaltungsrat der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (Verwaltungsrat) den Geschäftsbericht einschliesslich des Revisionsberichtes der Kontrollstelle einzureichen.

Als Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} Der Geschäftsbericht oder die zusätzliche besondere Berichterstattung müssen insbesondere je getrennt die Höhe der Beitragssätze und die Summe der Beiträge, das Total der beitragspflichtigen Lohnsummen der diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden, das Total der Familienzulagen an deren Arbeitnehmende, das Total der Beitragseinnahmen von Seiten der nichterwerbstätigen Person sowie das Total der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen enthalten. Der Verwaltungsrat kann die Einzelheiten der Berichterstattung näher umschreiben.

2. Kapitel Überschrift lautet neu:

2. Kapitel: Familienzulagen

§ 66 lautet neu:

§ 66. Ziel und Zweck

Die Familienzulagen bezwecken, anspruchsberechtigte Familien zu unterstützen und zu fördern.

2. Abschnitt, Überschrift lautet neu:

2. Abschnitt: Verfahren

§§ 67 bis 70 werden aufgehoben.

§ 71 lautet neu:

§ 71. Unterstellung und Beitragspflicht nichterwerbstätiger Personen

Nichterwerbstätige Personen gehören der Familienausgleichskasse derjenigen AHV-Ausgleichskasse an, der sie die AHV-Beiträge entrichten. Wenn sie in ihrem Wohnsitzkanton keine Familienausgleichskasse führt, ist die kantonale Familienausgleichskasse zuständig.

¹⁾ SR 831.10.

§ 72 lautet neu:

§ 72. Finanzierung der Familienausgleichskassen

¹ Die Beiträge an die Familienausgleichskassen werden in Prozenten der AHV-pflichtigen Lohnsumme erhoben.

² Von nichterwerbstätigen Personen, deren AHV-Beitrag den Mindestbeitrag nach Artikel 10 AHVG übersteigt, werden Beiträge in Prozenten des AHV-Beitrags erhoben. Der Regierungsrat setzt den Prozentsatz einheitlich für alle Familienausgleichskassen, die das vorliegende Gesetz vollziehen, fest.

³ Die Beiträge an die kantonale Familienausgleichskasse werden vom Verwaltungsrat festgesetzt und sind für die ihr angeschlossenen Beitragspflichtigen der Gruppen Arbeitgebende und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender gleich hoch.

⁴ Die Beiträge dienen dazu, die Kinderzulagen zu finanzieren, die Verwaltungskosten der Familienausgleichskassen abzugelten, eine angemessene Schwankungsreserve zu bilden und allfällige Zahlungen an die Lastenausgleiche zu finanzieren.

§ 73 lautet neu:

§ 73. Lastenausgleich betreffend Familienzulagen an Arbeitnehmende

1. Durchführung

¹ Unter den zugelassenen Familienausgleichskassen wird für jedes Kalenderjahr ein Lastenausgleich durchgeführt.

² Die kantonale Familienausgleichskasse führt das Lastenausgleichsverfahren durch. Die daraus entstehenden Kosten werden ihr vergütet und durch einen Zuschlag auf den Beitragszahlungen in den Lastenausgleich finanziert.

³ Die Revisionsstelle der kantonalen Familienausgleichskasse erstellt einen Bericht über die gesetzeskonforme Durchführung des Ausgleichsverfahrens zu Händen des Verwaltungsrats.

§ 74 lautet neu:

§ 74. 2. Ermittlung des Lastenausgleichs- und Risikosatzes

¹ Der Lastenausgleich basiert auf einem Lastenausgleichssatz und einem Risikosatz.

² Der in Prozenten ausgedrückte Lastenausgleichssatz ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den von allen Familienausgleichskassen im gesetzlichen Umfang ausgerichteten Familienzulagen und der AHV-pflichtigen Lohnsumme aller Familienausgleichskassen. Die Familienzulagen nichterwerbstätiger Personen werden dabei nicht berücksichtigt. Der Risikosatz in Prozenten berechnet sich auf die gleiche Weise wie der Lastenausgleichssatz, bezieht sich aber auf das Verhältnis der geleisteten Familienzulagen zur beitragspflichtigen Lohnsumme der einzelnen Familienausgleichskasse.

³ Der Risikosatz der einzelnen Familienausgleichskasse ergibt sich aufgrund der gleichen Berechnung bezogen auf die betreffende Familienausgleichskasse.

§ 75 lautet neu:

§ 75. 3. Ausgleichsverfahren

¹ Familienausgleichskassen, deren eigener Risikosatz unter dem Lastenausgleichssatz liegt, zahlen den entsprechenden Differenzbetrag in den Lastenausgleich ein.

² Familienausgleichskassen, deren eigener Risikosatz über dem Lastenausgleichssatz liegt, erhalten einen entsprechenden Differenzbetrag aus dem Lastenausgleich ausbezahlt.

§ 76 lautet neu:

§ 76 Lastenausgleich betreffend Finanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen

¹ Unter den Familienausgleichskassen nach den §§ 38 und 39 wird für jedes Kalenderjahr ein besonderer Lastenausgleich betreffend Finanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen durchgeführt.

² Die kantonale Familienausgleichskasse führt das Lastenausgleichsverfahren durch. Die daraus entstehenden Kosten werden ihr aus den Lastenausgleichszahlungen vergütet. Der Kanton übernimmt einen allfälligen Fehlbetrag der Durchführungskosten.

³ Familienausgleichskassen, deren Beitragseinnahmen von nichterwerbstätigen Personen höher sind als die an nichterwerbstätige Personen ausgerichteten gesetzlichen Familienzulagen, einschliesslich der Verwaltungskosten, zahlen den Überschuss in diesen Lastenausgleich. Familienausgleichskassen, deren Beitragseinnahmen von nichterwerbstätigen Personen tiefer sind als die an nichterwerbstätige Personen ausgerichteten gesetzlichen Familienzulagen einschliesslich der Verwaltungskosten, erhalten den Fehlbetrag aus dem Lastenausgleich.

⁴ Reichen die Überschusszahlungen in den besonderen Lastenausgleich nicht aus, um die Fehlbeträge zu decken, trägt der Kanton die Differenz. Resultiert nach den Ausgleichszahlungen ein Überschuss im besonderen Lastenausgleich, wird er zur Finanzierung der Ausgleichszahlungen in Folgejahren verwendet.

Als § 76^{bis} wird eingefügt:

§ 76^{bis}. Ergänzendes Recht

¹ Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG)¹⁾ und des AHVG finden Anwendung, soweit das FamZG, die Verordnung über die Familienzulagen (FamZV)²⁾ das Sozialgesetz und die kantonalen Vollzugsvorschriften keine Regelung enthalten.

² Insbesondere sind die Bestimmungen des AHVG und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen anwendbar auf

- a) die Kassenrevision und die Kontrolle der Arbeitgebenden,
- b) die Festsetzung und den Bezug der Beiträge samt Verzugszinsen. Dies gilt ebenfalls für die Beiträge an die Lastenausgleiche nach den §§ 73 bis 76.

Als § 76^{ter} wird eingefügt:

§ 76^{ter} Verwendung der AHV-Versichertennummer

Alle nach Sozialgesetz anerkannten Familienausgleichskassen sind berechtigt, die AHV-Versichertennummer systematisch zu verwenden, um die Familienzulagenregelung durchzuführen.

Der 3. Abschnitt (Familien und Kinderzulagen in der Landwirtschaft, §§ 77 – 80) wird aufgehoben.

Als § 178 wird eingefügt:

§ 178. Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom TT.MM.2008

¹ Bisher von der Unterstellung unter die kantonale Familienzulagenregelung befreite Arbeitgebende haben sich mit Wirkung auf das Inkrafttreten der Änderungen vom TT.MM.JJJJ einer Familienausgleichskasse anzuschliessen.

² Der Beitritt ist dem Volkswirtschaftsdepartement bis zum 31. März nach dem Inkrafttreten der Änderungen vom TT.MM.JJJJ schriftlich bekannt zu geben.

¹⁾ SR 830.1.

²⁾ SR noch nicht bekannt

³ Arbeitgebende, welche die Frist nach Absatz 2 unbenutzt verstreichen lassen, werden durch das Volkswirtschaftsdepartement der für sie zuständigen Familienausgleichskasse angeschlossen. Beitritt oder Anschluss erfolgen rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen vom TT.MM.JJJJ treten zusammen mit dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Staatskanzlei (Sch, Stu; zur Kenntnissgabe an Bundesbehörden)
BGS
GS
Amtsblatt
Finanzdepartement
Parlamentdienste